

SGRS – Segelbetriebsordnung

(Stand 2018)

Die Segelbetriebsordnung der SGRS dient der Sicherheit aller Nutzer sowie dem ordnungsgemäßen und harmonischen Sportbetrieb auf der Steganlage und den dazu gehörenden landseitigen Anlagen. Im Interesse einer reibungslosen und sicheren Nutzung der Anlagen durch alle Beteiligten sind gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung selbstverständliches Gebot.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Der Aufenthalt auf der Steganlage ist nur den Mitgliedern und Gästen

- der SGRS,
- der SGRK (Kanusparte der Sportgemeinschaft Ruhr 1929 e.V.),
- des MRV (Marine-Regatta-Verein-Essen e.V.) bzw. der Marine Kameradschaft Essen-Kupferdreh und
- der Essener Segelsurfer

gestattet.

Nichtschwimmer haben eine Rettungsweste anzulegen. Es ist geeignetes Schuhwerk zu tragen.

2. Es ist nicht gestattet, Tiere mit auf die Steganlage zu nehmen oder dort frei herumlaufen zu lassen.

3. Gegenstände dürfen auf dem Steg nur kurzfristig zum Be- und Entladen der Boote abgelegt werden. Im Übrigen sind sie an den dafür vorgesehenen Stellen an Land zu lagern.

4. Die Liegeplätze an der Slipanlage dürfen nur zu Slipzwecken und nur kurzfristig zum Ein- und Aussteigen (z.B. Besatzungswechsel) belegt werden. Insbesondere nachts sind sie frei zu halten.

Der Teil des Hauptstegs von der Slipanlage bis zum ersten Ausleger kann im Rahmen des Üblichen auch als Anleger für Gastboote genutzt werden.

5. Die Nutzung der Steganlage durch die Surfer ist auf die Surfplattform und deren landseitigen Zugang beschränkt. Segelboote dürfen an der Surfplattform nur kurzzeitig und auch nur dann anlegen, wenn kein Surfbetrieb stattfindet.

6. Die Benutzung der Slipanlage ist nur den - durch Mitglieder der SGRS oder des MRV - ausreichend eingewiesenen Personen gestattet. Dabei ist der Uferweg zum Schutz von Passanten wirksam gegen Stolpergefahr über das Schleppseil abzusichern.

7. Der Schiffsverkehr, der Sportbootbetrieb und der sonstige Gemeingebrauch des Gewässers dürfen durch die Nutzung der Steganlage und durch das Ab- und Anlegen nicht behindert oder erschwert werden.

Das Fahrwasser ist auf dem kürzesten Wege zu kreuzen. Das Segelbergen ist nur außerhalb des Fahrwassers zulässig.

8. Treibgut und Geschwemmsel, das sich an der Anlage verfangen hat, ist unverzüglich aus dem Wasser zu bergen und gewässerunschädlich zu beseitigen. Den Belangen des Umweltschutzes ist jederzeit Rechnung zu tragen.

9. Die Zugänge zur Steganlage sind verschlossen zu halten.

10. Bei Sturm oder Sturmgefahr ist der Segelbetrieb einzustellen. Bei Gewitter ist unverzüglich die Steganlage oder der nächstliegende Schutzhafen anzulaufen.

SGRS – Segelbetriebsordnung

(Stand 2018)

11. Die Pflege der Steganlage ist Aufgabe aller Nutzer. Verantwortlich für deren Organisation sind die Stegbetreuer. Beschädigungen der Steganlage sind unverzüglich den Stegbetreuern mitzuteilen.

Wird die Steganlage durch extreme Wetterverhältnisse oder andere Einwirkungen beschädigt oder gefährdet, sind alle Anlagennutzer gehalten, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls auch die Boote von der Anlage zu entfernen. Das kann auch durch die Stegbetreuer veranlasst werden.